



1. Elterninformation 2012/2013

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

zu Beginn des neuen Schuljahres möchte ich Sie noch über die aktuellsten Entwicklungen und Ereignisse an unserer Schule informieren.

Personalia

An unserer Schule begrüßen wir im neuen Schuljahr Frau Havliza. Sie ist aus der Elternzeit zurück gekommen und unterrichtet bei uns die Fächer Ev. Religion und Deutsch.

Ebenso begrüßen wir Frau Diedrich vom Niedersächsischen Internatsgymnasium, die ab Montag, dem 10.09.2012, unser Nachmittagsangebot mit 2 Stunden Spanisch bereichern wird.

Wir wünschen Frau Havliza und Frau Diedrich für ihre Arbeit an unserer Schule alles Gute und viel Erfolg!

Erfreulicherweise konnte Frau Kundes Vollabordnung von der KGS Lauterberg um ein weiteres Jahr verlängert werden. Dies nährt unsere Hoffnung, Frau Kunde bald als Stammllehrkraft an unserer Schule etablieren zu können.

Dacherneuerung an unserer Turnhalle

Unser Turnhallendach wird bis zum Ende der Herbstferien erneuert. Als Konsequenz muss der Sportunterricht in dieser Zeit im Freien stattfinden. Denken Sie bitte daran, Ihren Kinder passende Sportkleidung mitzugeben. Ihre Kinder werden von den entsprechenden Sportlehrern kurzfristig informiert, in welcher Weise der Sportunterricht durchgeführt wird.

Epochalunterricht

Auch in diesem Schuljahr findet in manchen Fächern und Klassen Epochalunterricht statt. Epochalunterricht heißt hier, dass die Fächer, die gemäß gültiger Studentafel des Gymnasiums in dem jeweiligen Jahrgang mit nur **einer** Jahreswochenstunde ausgewiesen sind, **zweistündig** in **einem Halbjahr** unterrichtet werden. Das bedeutet, dass auch die nach einem Halbjahr abgeschlossenen Fächer für die Versetzungsentscheidung herangezogen werden müssen. Sind also die Leistungen im Epochalfach des ersten Halbjahres besser als ausreichend, können diese positiv berücksichtigt werden und bei einem entsprechenden Konferenzbeschluss eine mangelhafte Leistung in einem entsprechenden Kurzfach des zweiten Schulhalbjahres ausgleichen. Umgekehrt kann eine mangelhafte Leistung in einem Epochalfach des ersten Halbjahres auch zu einer Nichtversetzung am Ende des zweiten Halbjahres führen.

Die Note im Epochalfach des ersten Halbjahres wird in das Versetzungszeugnis unter Angabe des Zeitraumes, in dem das Fach erteilt worden ist, übernommen.

Die unten angeführte Übersicht gibt Ihnen Auskunft über die jeweils betroffenen Fächer der einzelnen Klassen, die Schülerzahl und die Klassenlehrer :

Klasse	Schüleranzahl	Klassenlehrer	Stellv. Kl.Lehrer	Epochal 1. Hj.	Epochal 2. Hj.
G5	25	Bt	Kn	-	-
G6	26	Kn	Ju	Bio	Ch
G7	22	Ju	Dt	Erdk	Mus
G8	16	Gr	Cd	Ch	Kun
G9	19	Fr	Gm	Mus	Bio
G10	15	Dm	Dp	-	-

Kopierkostenpauschale

Wie in den vergangenen Jahren muss ich Sie auch in diesem Jahr wieder bitten, sich an den Kopier – und Verbrauchsmaterialkosten zu beteiligen.

Für diejenigen von Ihnen, die erstmals ein Kind am Oberharz-Gymnasium beschulen lassen, sei darauf hingewiesen, dass die Grundlage dieser Umlegung von Kosten der Gesamtkonferenzbeschluss vom 04.06.1996 ist, der durch den Beschluss des Schulvorstandes vom 19.02.2008 ergänzt wurde.

Danach betragen die Kosten für das laufende Schuljahr **6 €**. Da sie z. Zt. durch die Kostenbeteiligung an den Schulbüchern zusätzlich belastet sind, schlage ich vor, die Kostenpauschale erst Ende September durch die jeweiligen Klassenlehrer einsammeln zu lassen.

Beginn des Ganztagsangebotes

In dieser Woche finden bis einschließlich Freitag die Wahlen zu unserem Ganztagsangebot statt. Die angebotenen Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage. Bitte ermuntern Sie Ihre Kinder, sich für das eine oder andere Angebot einzutragen.

Auch wenn es auf diese Angebote keine Noten gibt, tragen sie doch in einem nicht unerheblichen Maße zur Erfüllung unseres Bildungsauftrags bei. Die Evaluationsergebnisse zu unserem Nachmittagsangebot haben ergeben, dass unsere Schüler sich in diesen Veranstaltungen sehr wohlfühlen und eine Menge neue Erkenntnisse gewinnen, die über das bloße Fachwissen hinausgehen.

Das Angebot startet dann ab **Montag, dem 10.09.2012**. In dieser Woche werden die Angebote von den Schülerinnen und Schülern gesichtet und angewählt. Ab Montag, dem 10.09.2012, finden die **Vorbesprechungen in den AGs** statt. Hier stellen die AG-Leiter ihre Inhalte und Ziele vor. **Bis Freitag, d. 14.09.2012 (12:00), wird mit dem ausgefüllten Vordruck** (im Anhang dieses Schreibens, Abgabe beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin) **die Verbindlichkeit der Teilnahme für das 1. Halbjahr bestätigt.**

Ab **Montag, dem 10.09.2012**, wird auch wieder das **warme Mittagessen** bereitgestellt, für das Ihre Kinder bis Freitag dieser Woche bei unserer Schulsekretärin, Frau Brackebusch, die Marken kaufen können.

Sollten Ihre Kinder es vorziehen, das Mittagessen bei Ihnen zuhause einzunehmen oder sich anderweitig außerhalb unseres Schulgeländes versorgen zu wollen, können Sie ihnen dazu mit Ihrer Unterschrift auf einem dafür bestimmten Vordruck (ebenfalls im Anhang) Ihre Erlaubnis erteilen. Es wäre aber schön, wenn durch die Einnahme des Mittagessens in der Schule Ihre Kinder dieses „Stück Ganztagschulkultur“ unterstützen würden.

Mit freundlichem Gruß

Schulleiter

Bitte bestätigen Sie auf dem unteren Abschnitt durch Ihre Unterschrift, dass Sie die Elterninformation 1/2012/2013 erhalten haben. (Bitte abtrennen !).

Ich habe die Elterninformation 1/2012/2013 erhalten und bestätige, dass ich über den zu erteilenden **Epochalunterricht**, den **Waffenerlass**, das **Nachmittagsangebot** und die **Zahlung der Kopierkostenpauschale** informiert wurde.

Vor-und Zuname Ihres Kindes

....., den,
Ort Datum

.....
Erziehungsberechtigte(r)

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 1.4.2008 - 35-306-81-701/04 (Nds.MBl. Nr.24/2008 S.679; SVBl. 11/2008 S.388) - VORIS 22410 -
Bezug: Erl. v. 29.6.1977 (SVBl. S.180), geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBl. S.133) - VORIS 22410 00 00 00 011 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
 2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
 3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
 4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
 5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
 6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
 7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren.
- Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
 9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

AG- Wahl

Hiermit bestätige(n) ich (wir), dass mein(e) /unser(e) Sohn/Tochter

Vor-und Zuname

Klasse

an der AG _____

verbindlich im **1.Halbjahr** des Schuljahres 2012/2013 teilnimmt. Ein eventuelles Fehlen wird immer durch den/die Erziehungsberechtigten entschuldigt.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

AG- Wahl

Hiermit bestätige(n) ich (wir), dass mein(e) /unser(e) Sohn/Tochter

Vor-und Zuname

Klasse

an der AG _____

verbindlich im **1.Halbjahr** des Schuljahres 2012/2013 teilnimmt. Ein eventuelles Fehlen wird immer durch den/die Erziehungsberechtigten entschuldigt.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten